

Anlage 1

3. Änderungssatzung der Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung (- KrWGS -) der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Erhebung der Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom xx.xx.xxxx

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1,2,3,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren für die regelmäßige Entsorgung mittels der zugelassenen Abfallbehältnisse setzen sich wie folgt zusammen:

		Bezugsgröße	Gebühr
	Restabfall (Regelabfuhr)		
	Leerung alle 4 Wochen (4W)		
1	▪ 60-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	95,73 EUR
2	▪ 80-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	127,63 EUR
3	▪ 120-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	191,45 EUR
4	▪ 180-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	287,18 EUR
5	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	382,89 EUR
6	▪ 1.100-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	1.138,50 EUR
		Bezugsgröße	Gebühr
	Bioabfall (Regelabfuhr)		
	Leerung alle 2 Wochen (2W)		
7	▪ 40-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	40,01 EUR
8	▪ 60-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	56,60 EUR
9	▪ 80-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	73,01 EUR
10	▪ 120-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	105,65 EUR
11	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	206,57 EUR
12	▪ 660-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	603,81 EUR

		Bezugsgröße	Gebühr
	Altpapier – PPK (Regelabfuhr)		
	Leerung alle 4 Wochen (4W)		
13	▪ 120-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	- EUR
14	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	- EUR
15	▪ 1.100-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	- EUR

§ 2

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Wird eine Ausweitung der Leistungen der regelmäßigen Entsorgung gewünscht (**Ergänzungsleistungen**), so ergeben sich hierfür folgende Gebührensätze:

		Bezugsgröße	Gebühr
	Restabfall (Ergänzung)		
	Sacksammlung		
16	▪ 70-Liter-Restabfallsack	je Sack	7,00 EUR
	Erhöhung des Leerungsrhythmus der Regelabfuhr		
17	▪ 1.100-Liter-Abfallbehälter (2W statt 4W)	je Behälter und Jahr	2.277,00 EUR
	Sonderleerungen auf Abruf		
18	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	84,72 EUR
19	▪ 1.100-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	120,87 EUR
		Bezugsgröße	Gebühr
	Bioabfall (Ergänzung)		
	Sonderleerungen auf Abruf "innerhalb der Regelabfuhr"		
20	▪ 40-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	14,36 EUR
21	▪ 60-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	14,89 EUR
22	▪ 80-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	15,42 EUR
23	▪ 120-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	16,48 EUR
24	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	19,65 EUR
25	▪ 660-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	34,36 EUR

		Bezugsgröße	Gebühr
Altpapier (Ergänzung)			
Beistellungen (§ 14 Abs. 9 KrWS)			
26	<ul style="list-style-type: none"> Beistellung von Altpapier im Rahmen der Regelabfuhr 	je angefangenen m ³	16,46 EUR
Erhöhung des Leerungsrhythmus der Regelabfuhr			
27	<ul style="list-style-type: none"> 240-Liter-Abfallbehälter (2W statt 4W) 	je Behälter und Jahr	28,13 EUR
28	<ul style="list-style-type: none"> 1.100-Liter-Abfallbehälter (2W statt 4W) 	je Behälter und Jahr	84,21 EUR
29	<ul style="list-style-type: none"> 240-Liter-Abfallbehälter (1W statt 4W) 	je Behälter und Jahr	56,05 EUR
30	<ul style="list-style-type: none"> 1.100-Liter-Abfallbehälter (1W statt 4W) 	je Behälter und Jahr	168,41 EUR
Sonderleerungen auf Abruf			
31	<ul style="list-style-type: none"> 240-Liter-Abfallbehälter 	je Leerung	12,76 EUR
32	<ul style="list-style-type: none"> 1.100-Liter-Abfallbehälter 	je Leerung	62,84 EUR
Sperrabfall (Ergänzung)			
Die Kosten für zwei Abruftermine pro Kalenderjahr und Haushalt sind mit den Gebühren nach Abs. 1 abgegolten. Weitere Abruftermine erfolgen auf Antrag gegen Gebühr:			
33	<ul style="list-style-type: none"> Ab dem dritten Abruftermin (bis zu 3m³) 	je Abruf	37,96 EUR
Elektroaltgeräte – Holservice			
34	<ul style="list-style-type: none"> bis zu 3 Geräte 	je Vorgang	30,57 EUR
35	<ul style="list-style-type: none"> jedes weitere Gerät 	je Gerät	10,19 EUR
Vollservice "Behälterleerung" für 4-rädrige Abfallbehälter (§ 14 Abs. 6 Satz 4 + 5 KrWS)			
36	<ul style="list-style-type: none"> 4-wöchentliche Leerung 	je Behälter und Jahr	39,69 EUR
37	<ul style="list-style-type: none"> 2-wöchentliche Leerung 	je Behälter und Jahr	79,38 EUR
38	<ul style="list-style-type: none"> wöchentliche Leerung 	je Behälter und Jahr	158,76 EUR

§ 3

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Für **Sonderleistungen** ergeben sich folgende Gebührensätze:

		Bezugsgröße	Gebühr
	Behältertausch (§ 12 Abs. 3 Satz 1 KrWS)		
	Für den vom Gebührenpflichtigen zu vertretendem Tausch eines Abfallbehältnisses wird einmalig eine Wechselgebühr erhoben:		
39	▪ 2-Rad-Gefäß (entleert)	je Abfallfraktion und Tauschvorgang	22,31 EUR
40	▪ 4-Rad-Gefäß (entleert)	je Abfallfraktion und Tauschvorgang	29,37 EUR
		Bezugsgröße	Gebühr
	Behälterersatz		
	Für eine vom Gebührenpflichtigen zu vertretende Ersatzbeschaffung eines Abfallbehälters wird eine einmalige Gebühr erhoben:		
	Bioabfall		
41	▪ 40-Liter-Abfallbehälter	je Behälter	58,72 EUR
42	▪ 60-Liter-Abfallbehälter	je Behälter	58,72 EUR
43	▪ 80-Liter-Abfallbehälter	je Behälter	58,72 EUR
44	▪ 120-Liter-Abfallbehälter	je Behälter	56,74 EUR
45	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Behälter	66,84 EUR
46	▪ 660-Liter-Abfallbehälter	je Behälter	334,09 EUR
	Restabfall / Altpapier (PPK)		
47	▪ 60-Liter-Abfallbehälter	je Behälter	51,23 EUR
48	▪ 80-Liter-Abfallbehälter	je Behälter	51,23 EUR
49	▪ 120-Liter-Abfallbehälter	je Behälter	51,88 EUR
50	▪ 180-Liter-Abfallbehälter	je Behälter	63,93 EUR
51	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Behälter	61,33 EUR
52	▪ 1.100-Liter-Abfallbehälter	je Behälter	284,21 EUR

Bioabfallbehälter – Nachrüstung mit Biofilter (§ 12 Abs. 5 KrWS)			
53	▪ bis 120 Liter-Abfallbehälter	je Filterdeckel	51,31 EUR
54	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Filterdeckel	61,56 EUR
2-rädrige Abfallbehälter und 660-Liter-Abfallbehälter – Nachrüstung mit Schwerkraftschloss (§12 Abs. 6 KrWS)			
55	▪ bis 240 Liter-Abfallbehälter	je Schloss	55,65 EUR
56	▪ 660-Liter-Abfallbehälter	je Schloss	63,42 EUR
Leerung fehlbefüllter Abfallbehältnisse			
Bioabfallbehälter (innerhalb Regelabfuhr Restabfall)			
57	▪ 40-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	14,39 EUR
58	▪ 60-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	15,06 EUR
59	▪ 80-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	15,75 EUR
60	▪ 120-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	17,12 EUR
61	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	21,22 EUR
62	▪ 660-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	39,09 EUR
Bioabfallbehälter (als Sonderleerung auf Abruf)			
63	▪ 40-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	67,92 EUR
64	▪ 60-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	68,56 EUR
65	▪ 80-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	69,28 EUR
66	▪ 120-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	70,65 EUR
67	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	74,75 EUR
68	▪ 660-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	94,97 EUR
Altpapierbehälter (innerhalb Regelabfuhr Restabfall)			
69	▪ 120-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	17,47 EUR
70	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	21,94 EUR
71	▪ 1.100-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	57,40 EUR
Altpapierbehälter (als Sonderleerung auf Abruf)			
72	▪ 120-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	71,00 EUR
73	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	75,47 EUR
74	▪ 1.100-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	113,19 EUR

§ 4

In § 5 Abs. 5 wird die Zahl 15,75 durch die Zahl 16,54 ersetzt.

§ 5

§ 12 wird wie folgt geändert:

„Die Änderungssatzung der Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.10.2021, außer Kraft.“

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz),

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.